

4. Die Festlegungen im **Abs. 2**, wonach die Grundsätze arbeitsrechtlicher Vorschriften nach den Regelungen des Gesetzes **entsprechende Anwendung** finden, unterstreicht vor allem, daß beim Arbeitseinsatz Strafgefangener prinzipiell von den Grundsätzen des sozialistischen Arbeitsrechts, die im AGB fixiert sind, ausgegangen wird. Auch diese Regelung verdeutlicht die strikte Realisierung des Verfassungsgrundsatzes, Rechte im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur soweit einzuschränken, wie das notwendig und unumgänglich ist und diese Einschränkung gesetzlich zu regeln (vgl. Art. 99). Es wird der Tatsache Rechnung getragen, daß, ausgehend vom Zweck der Strafen mit Freiheitsentzug und den Erfordernissen ihres Vollzuges, Regelungen über die Art und Weise der Anwendung dieser genannten Vorschriften zu treffen sind. Mit den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen über den Arbeitseinsatz wird diesem Anliegen entsprochen.
5. Die in **Abs. 3** erfolgte gesetzliche Fixierung einer Gleichstellung der Dauer des Arbeitseinsatzes im Strafvollzug als Zeit versicherungspflichtiger Tätigkeit, ist eine großzügige Regelung, die der sozialistischen Sozialpolitik unseres Staates entspricht. Sie bewahrt Bürger, bei denen infolge strafbarer Handlungen Strafen mit Freiheitsentzug vollzogen werden mußten, vor nachteiligen Auswirkungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen, vor allem im Zusammenhang mit der Rentenberechnung und ist auch für die Angehörigen der betreffenden Bürger sehr bedeutungsvoll.

Dem Strafvollzug obliegt damit aber auch die Aufgabe, diese Regelung gezielt für die Erziehung der Strafgefangenen zur verantwortungsvollen Erfüllung ihrer Pflichten zu nutzen und zu sichern, daß die Bedingungen für die volle Anwendung dieser Regelung auch gewährleistet werden. Das schließt ein, den Arbeitseinsatz der Strafgefangenen unverzüglich zu gewährleisten und einen exakten Nachweis über seine Dauer zu sichern, da nur die tatsächliche Zeit des Arbeitseinsatzes nach der Enlassung aus dem Strafvollzug Anrechnung als versicherungspflichtige Tätigkeit finden kann. Als Dauer des Arbeitseinsatzes gilt die Zeit, während der die Strafgefangenen tatsächlich in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden (s. auch § 22).